

Nutzlast (Kilogramm)

Nutzlast, die das betriebsfertige Fahrzeug bei gleichmäßiger oder der durch den Aufbau gegebenen Lastverteilung tragen kann, ohne daß die zulässigen Achslasten und das zulässige Gesamtgewicht überschritten werden. Im praktischen Betrieb kann diese Nutzlast bei ungleichmäßiger Lastverteilung im Rahmen der zulässigen Achslasten und des zulässigen Gesamtgewichtes überschritten werden.

Bei Fahrzeugen zur Personenbeförderung sind zur Bestimmung der der Nutzlast entsprechenden Personenzahl folgende Gewichte zugrunde zu legen: Personengewicht: 65 Kilogramm (bei Personenkraftwagen und Seitenwagen entsprechen einer Person zwei Kinder bis zu 12 Jahren), dazu Gepäckgewicht:

- 1. bei Krafträdern je Person 10 kg
- 2. bei Personenkraftwagen für 2 Personen .. 25 kg
 - für 3 Personen .. 30 kg
 - für 4 Personen .. 35 kg
 - für 5 Personen .. 40 kg
 - für 6 Personen .. 45 kg
 - für 7 Personen .. 50 kg
 - für 8 Personen .. 60 kg
- 3. bei Kraftomnibussen und Kraftomnibusanhängern im Fernverkehr je Person 10 kg
 - im Liniennahverkehr, soweit erfahrungsgemäß im allgemeinen kein Gepäck mitgenommen wird 0 kg
- 4. bei Lastkraftwagen zur Personenbeförderung 0 kg

Nenn-Nützilast (Tonnen)

Nutzlast, nach der der Lastkraftwagen- oder Anhängertyp benannt wird. Auszugehen ist von der Nutzlast des mit reihenmäßiger Pritsche ausgestatteten Lastkraftwagens oder Anhängers. Die Nenn-Nutzlast ergibt sich durch Abrundung dieser Nutzlast. Bei Omnibussen wird die Nenn-Nutzlast durch Angabe der Personenzahl ausgedrückt.

Steuergewicht (Kilogramm)

(Nur von Bedeutung für Fahrzeuge, die nach Gewicht versteuert werden. Nach § 10 der Durchführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz, dort zur Zeit noch mit „Eigengewicht“ bezeichnet.)

Gewicht des betriebsfertigen Fahrzeuges mit vollständigem Aufbau einschließlich des gefüllten Kraftstoffbehälters (ohne Kraftstoffreservebehälter, falls sie baulich vom Hauptbehälter getrennt sind) oder des gefüllten Gaserzeugers oder der gefüllten Speichergasflaschen, des gefüllten Kühlers, Schmierstoffe im Motor, Getriebe und in den Triebachsen, der vollständigen elektrischen Einrichtung mit gefüllten Batterien, Bereifung und Beistattungsgewichte, die für den Betrieb des Fahrzeuges dauernd benötigt werden.

Nicht mitzuzuwiegen sind:

Aufsteckwände, Verdeckgestell mit Verdeckspriegeln, Pläne, Werkzeug, Ersatzteile, Wagenheber, Feuerlöscher, Sicherungsampfen, Bremsklötze, Ersatzräder und -bereifung, Gleitschutzketten und Belastungsgewichte, die nicht dauernd im Betrieb benötigt werden.

Anlage 2

zu Vorstehender Verordnung

(1) Zu § 71 Polizeiliche Kennzeichen an Kraftfahrzeugen,

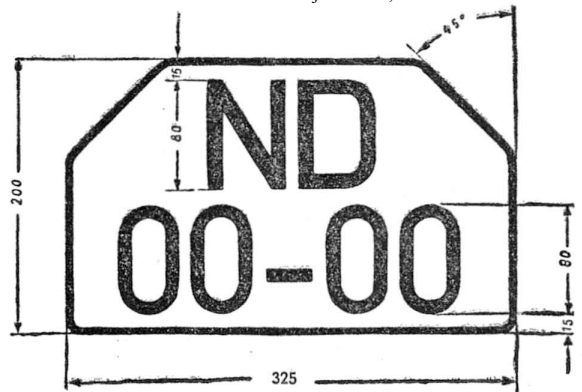
Muster 1: Kennzeichentafel für

- a) Personenkraftwagen (Vorn und hinten)
- b) Kraftomnibusse, Lastkraftwagen und Zugmaschinen (vorn).



Maße in mm

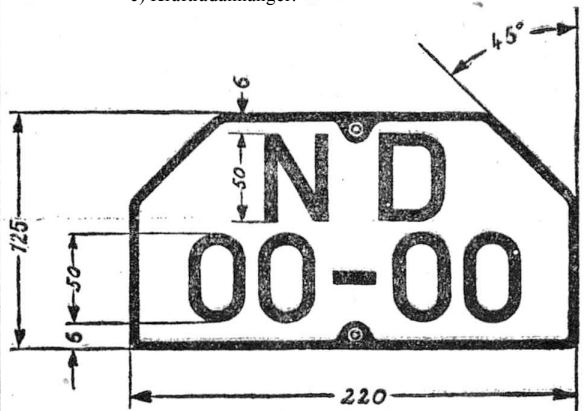
Muster 2: Kennzeichentafel für Kraftomnibusse, Lastkraftwagen, Kraftwagenanhänger sowie Zugmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit über 30 Kilometer je Stunde,



Maße in mm

Muster 3: Kennzeichentafel für

- a) Krafträder,
- b) Zugmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 Kilometer je Stunde (hinten),
- c) Kraftradanhänger.



Maße in mm